

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

3. Sonstige Verarbeitung von Lebensmitteln.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Der Vollständigkeit wegen sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß Karpfen und Schleien nur mit Genehmigung der Reichsfischverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin verkauft werden dürfen, und daß zur öffentlichen Bewirtschaftung von Seemuscheln jetzt eine besondere Überwachungsstelle eingerichtet worden ist.

3. Sonstige Verarbeitung von Lebensmitteln.

Bäcker und Fleischer sind die letzten, aber mit die wichtigsten unter den Verarbeitern von Lebensmitteln. Auch auf ihrer Pflichttreue und Einsicht beruht der ruhige Gang der Verteilung, sie können den Verbraucher am unmittelbarsten schädigen, wenn sie nur ihren eigenen Nutzen suchen wollten. Welche Pflichten sie haben, wie sie das Brot herstellen, in welchen Mischungen und Größen, wie sie das Fleisch zuteilen sollen, das bestimmen im einzelnen ihre Gemeinden. Hier soll nur noch einmal die allgemeine Aufgabe dieser wichtigen Glieder der Kriegswirtschaft betont werden: sie sind heute Beauftragte der Allgemeinheit, sie haben weder ihren Vorteil noch den ihrer Kunden über ihr Amt zu setzen. Der Bäcker, der Mehl der Brotbereitung entzieht, der Fleischer, der an seine Kundschaft unter der Hand ohne Karten abgibt, können die ganze Verteilung der Lebensmittel empfindlich stören.

Von großer Wichtigkeit ist es schließlich, daß auch die Gastwirtschaften die Vorschriften, die zur Streckung der Lebensmittel dienen, so diejenigen über die Vereinfachung der Mahlzeiten, die Abforderung von Lebensmittelarten usw., streng innehalten.

Alle Gewerbetreibenden haben heute die unbedingte Pflicht des Gehorsams gegenüber den Stellen, die die Versorgung regeln. Das ganze Getriebe unserer Volkswirtschaft greift ja ineinander, und kein Teil bleibt unberührt, wenn ein anderer fehlerhaft arbeitet. Wenn sich ein Glied aber nicht einfügen will, dann hat die Lebensmittelbehörde auch die schärfsten Zwangsmittel; in schweren Fällen kann der Betrieb einfach geschlossen werden.
